

## Merkblatt Todesfall / Siegelung

---

Wir entbieten Ihnen und Ihren Angehörigen unser Beileid und wünschen Ihnen viel Kraft in dieser schweren Zeit.

Leider müssen nach einem Todesfall viele Formalitäten erledigt werden. Hier die wichtigsten Punkte:

### 1. Meldung des Todesfalls beim Zivilstandesamt

Wenn ein Mensch stirbt, muss innerhalb von 2 Tagen das Zivilstandesamt des Sterbeortes benachrichtigt werden.

- Wenn der **Tod im Spital** oder in einem **Altersheim** eintritt, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandesamt.
- Stirbt eine Person **zu Hause**, muss ein Arzt / eine Ärztin benachrichtigt werden. Verlangen Sie von diesem/dieser eine ärztliche Todesbescheinigung zu Handen des Zivilstandesamtes. Falls Sie eine Bestattungsfirma beauftragen, nimmt diese Ihnen alle Formalitäten ab.
- Wurde der **Tod durch einen Unfall oder ein Delikt** (Verdacht auf Selbsttötung/Tötungsdelikt) verursacht, muss die Kantonspolizei verständigt werden, die den genauen Hergang klärt. In solchen Fällen übernimmt die Kantonspolizei die Anzeigepflicht gegenüber dem Zivilstandesamt.

### 2. Anordnung für die Bestattung

Zur zeitlichen Festlegung der Kremation, der Bestattung und der Abdankungsfeier nehmen Sie mit einem Bestattungsunternehmen Kontakt auf.

### 3. Amtliche Siegelung durch die Gemeinde

Bei jedem Todesfall muss, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, ein Siegelungsprotokoll aufgenommen werden. Der/die Siegelungsbeauftragte der Gemeinde nimmt in der Regel **innerhalb von 7 Tagen nach dem Todesfall** mit den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern der verstorbenen Person Kontakt auf und vereinbart einen Siegelungstermin. Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan über alle Verhältnisse, die für die Festlegung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben. Das Protokoll enthält die per Todestag vorhandenen Vermögenswerte sowie die vermutlichen Erbinnen und Erben. Zudem wird festgehalten, ob ein Testament, ein Erbvertrag oder ein Ehevertrag vorhanden ist.

#### Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls?

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten / die Siegelungsbeamte an das Regierungsstatthalteramt Oberaargau unverzüglich weitergeleitet.

Dieses entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls dies nicht der Fall ist, teilt das Regierungsstatthalteramt den Erben mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

Bei Anordnung eines Inventars erfolgt der Auftrag an den bezeichneten Notar.

→ bitte wenden

## **Steuererklärung**

Der Tod beendet die Steuerpflicht, deshalb besteht die Steuerpflicht nur während einem Teil des Jahres (sogenannte unterjährige Steuerpflicht). Das bis zum Todestag erzielte Einkommen ist zu versteuern. Die Erben/Erbinnen oder gesetzlichen Vertreter werden automatisch von der Steuerverwaltung informiert und erhalten die Steuererklärung per Todestag zum Ausfüllen zugestellt.

## **Folgende Unterlagen sind für den Siegelungstermin bereit zu halten:**

- Alle Vermögenswerte des/der Verstorbenen (und des Ehepartners) per Todestag.  
Wertschriften mit Kontonummern, Bezeichnungen und aktueller Saldomeldung.
- Postcheckkonto (Nummer und Saldo per Todestag).
- Barschaft per Todestag.
- Lebensversicherung (Name der Versicherung / Versicherungssumme / begünstigte Person/en).
- Sammlungen von Wert (Briefmarken, Waffen, Antiquitäten, Kunstgegenstände usw.), ungefährer Umfang (Anzahl, Versicherungswert).
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden / Kantonen (bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereithalten).
- Angaben über die gesetzlichen Erben:  
Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad.
- Letztwillige Verfügung (falls vorhanden), z.B. ein Testament, ein Ehe- oder Erbvertrag.
- Allfällige Vorempfänger und Schenkungen an Erben (Name der begünstigten Person, Summe, Jahr der Auszahlung).
- Angaben des gewünschten Notars im Falle einer Inventaraufnahme.

**Weitere hilfreiche Informationen** finden Sie unter der Seite der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern: [www.rsta.dij.be.ch](http://www.rsta.dij.be.ch)  
Ebrecht (rechtes Feld anwählen), dann  
Informationen für Gemeinden, Notariate, Erbinnen und Erben (unterstes Feld anwählen), dann  
Checkliste für Erbinnen und Erben als pdf-Datei (unter Erbinnen und Erben)